



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 06.11.2024
Sachb.: Mag. Doris Wagner
Tel.: +43 57 600-2748
Fax: +43 57 600-2790
E-Mail: post.a4-recht-wasser-abfall@bgld.gv.at

Zahl: 2024-015.868-3/8

OE: A4-HAU

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt, Seebad Breitenbrunn-Projektgebiet IV
Schmutzwasserkanal, wasserrechtliche Bewilligung,

KUNDMACHUNG

Die F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Schmutzwasserkanalisation im Bereich Seebad Breitenbrunn- Projektgebiet IV (Projekt B&K Ziviltechniker GmbH, „Seebad Breitenbrunn- Projektgebiet IV“, GZ 3518 vom 5.7.2023) angesucht.

Hierüber findet im Sinne der §§ 40 - 44 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 idF BGBl. I Nr. 161/2013) und der §§ 32, 99 Abs. 1 lit. d, und 105 WRG 1959, BGBl.Nr. 215, i.d.F. BGBl.Nr. 73/2018 eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung am

Mittwoch, dem 18. Dezember 2024,

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer beim Gemeindeamt in Breitenbrunn um 11.00 Uhr statt.

Verhandlungsleiterin: Mag. Doris Wagner

Die Entwurfsbehalte liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Amt der Bgld. Landesregierung in Eisenstadt, Landhaus Neu, 3. Stock, Tür Nr.A 306, und beim Gemeindeamt in Breitenbrunn während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Die Beteiligten können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt oder Notar), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis.

Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht.

Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen.
(§ 10 AVG)

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 42 AVG eine Person im Verfahren ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Doris Wagner



Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>